

Beglaubigte Abschrift

**VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER**



Az.: 4 B 7490/16

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und andere,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 748/16 FA20 Fa -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -  
Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 6189434-273 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand:

Asyl und Aufenthaltsbeendigung  
- Abschiebung nach Italien  
- Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 28. Juni 2017 durch den Einzelrichter  
beschlossen:

Unter Abänderung des Beschlusses vom 27.10.2016 (Az.: 4 B 5672/16) wird  
die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid des Bundesamtes vom  
27.09.2016 erhobenen Klage angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Ver-  
fahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### G r ü n d e

Der Antragsteller hat mit seinem Abänderungsantrag Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27.06.2017 (1 C 26.16) den EuGH zur Klärung unter anderem folgender Fragen angerufen und das Revisionsverfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt:

1. Ist ein Mitgliedstaat (hier: Deutschland) unionsrechtlich gehindert, einen Antrag auf internationalen Schutz wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Italien) in Umsetzung der Ermächtigung in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU bzw. der Vorgängerregelung in Art. 25 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2005/85/EG als unzulässig abzulehnen, wenn die Ausgestaltung des internationalen Schutzes, namentlich die Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge, in dem anderen Mitgliedstaat, der dem Antragsteller bereits internationalen Schutz gewährt hat (hier: Italien), den Anforderungen der Art. 20 ff. Richtlinie 2011/95/EU nicht genügt, ohne bereits gegen Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK zu verstößen?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Gilt dies auch dann, wenn anerkannten Flüchtlingen im Mitgliedstaat der Flüchtlingsanerkennung (hier: Italien)
  - a) keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen gewährt werden, sie insoweit aber nicht anders behandelt werden als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates?
  - b) zwar die Rechte nach Art. 20 ff. Richtlinie 2011/95/EU gewährt werden, sie aber faktisch erschweren Zugang zu den damit verbundenen Leistungen haben oder solchen Leistungen familiärer oder zivilgesellschaftlicher Netzwerke haben, die staatliche Leistungen ersetzen oder ergänzen?

Bis zu einer Entscheidung des EuGH zu diesen Vorlagefragen geht die aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse zugunsten des Antragstellers aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Behrens